

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube)

Ladung

zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) haben sich weitere Verfahrensänderungen ergeben, die nun durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplan festgesetzt werden. Hierzu erhalten Sie nachstehende Information:

I. Bekanntgabe/Einsichtnahme

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) wird den Beteiligten der durch Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

Jeder von dem Nachtrag 3 unmittelbar betroffene Beteiligte erhält einen neuen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter. Ihre Änderungen sind durch den Hinweis „Nachtrag 3“ kenntlich gemacht. Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Mosel (www.dlr-mosel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 11004 Wolf (Goldgrube)) eingesehen werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (uwe.thoemmes@dlr.rlp.de) beantragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Mitarbeiter des DLR ab sofort vormittags (Montags bis Freitags) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags (Montags bis Donnerstags) von 14.00 bis 16.00 Uhr telefonisch (Uwe Thömmes, Telefon 06531/956-176 oder André Hewener 06531/956-168) zur Verfügung. Der geänderte Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin eingesehen werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) der Termin anberaumt auf Donnerstag, den 18. Februar. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten

Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin als Einzeltermin unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen telefonisch (Uwe Thömmes, Telefon 06531/956-176 oder Jens Gillmann, Telefon 06531/956-120) oder per E-Mail (uwe-thoemmes@dlr.rlp.de) zu beantragen.

Sofern die Beteiligten unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation Bedenken gegen die dargestellte Vorgehensweise haben, sind diese bis zum 17.02.2021 schriftlich gegenüber dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel geltend zu machen.

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan Wolf (Goldgrube) wurde aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. zur Wahrung grundbuchamtlicher Mitteilungen,
2. zur Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten,
3. um Anträgen einzelner Beteiligter stattzugeben,
4. zur Anpassung der Flurstücke nach erfolgtem Ausbau und
5. zur Ausräumung eines Vorbehalts im textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes.

III. Widerspruch gegen den durch Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplan

Widersprüche müssen Sie zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin am **18. Februar 2021** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in einer Verhandlungsniederschrift aufgenommen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann.

IV. Besitzübergang

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 11. September 2017 und wird mit dem Nachtrag 3 auf den 01. Dezember 2020 fortgeschrieben, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Jens Gillmann